



Fehlende Gewinnerzielungsabsicht, § 1 Abs. 7 ALG

Rdschr. AH 034/2001 vom 01.08.2001
Rdschr. AH 008/2001 vom 05.02.2001
Rdschr. AH 006/2000 vom 18.02.2000
GLA-Komm § 1 ALG 6.1 f

Rundschreiben

AH 042/2002
vom 18.11.2002

GLA IV 2 a

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Das **LSG Sachsen-Anhalt** vertritt in seinem zwischenzeitlich rechtskräftigen **Urteil vom 25.11.2001, Az. L 3 LW 10/99**, ebenso wie zuvor bereits das SG Stendal (Urteil vom 24.09.1999, Az. S 8 LW 2/98) die Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes erst langjährige Verluste ohne Aussicht auf die künftige Erwirtschaftung von Gewinnen zur Annahme eines reinen Liebhaberbetriebes i. S. d. § 1 Abs. 7 ALG führen können.

Der Kläger bewirtschaftet als Nebenerwerbslandwirt eine die von der beklagten LAK festgesetzte Mindestgröße überschreitende Fläche von mindestens 8,76 ha. Demgemäß war mit dem streitgegenständlichen Bescheid die Versicherungspflicht des Klägers als Landwirt i. S. d. § 1 Abs. 2 ALG mit Wirkung ab 01.01.1995 festgestellt worden. Auf seinen dagegen eingelegten Widerspruch, den die LAK zugleich als Befreiungsantrag wertete, befreite sie ihn alsdann für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.1995 gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG. Der erneute, vorrangig auf die Regelung des § 1 Abs. 7 ALG gestützte, Widerspruch und die gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid erhobene Klage blieben ohne Erfolg. Das SG Stendal ging in seinem o. g. Urteil von einer Gewinnerzielungsabsicht des Klägers aus, da er einerseits mehr als das Doppelte der festgesetzten Mindestgröße bewirtschaftete und andererseits aus dieser Tätigkeit tatsächlich steuerpflichtige positive Einkünfte erzielte. Dies ergebe sich aus den von ihm vorgelegten Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 1995 bis 1997, die jährliche (positive) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von jeweils 5.289,00 DM auswiesen. Hinzu komme, dass vg. land- und forstwirtschaftliche Einkünfte im Rahmen der Gesamteinkünfte des Klägers eine bedeutende Rolle spielten; außerdem stelle er regelmäßig Anträge auf Flächenprämien, nutze also die agrarsozialen Fördermöglichkeiten aus, so dass im Ergebnis keine objektiven Anhaltspunkte für einen reinen Liebhaberbetrieb ersichtlich seien.

Das LSG Sachsen-Anhalt hat ergänzend darauf hingewiesen, der Kläger habe durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das Jahr 1999, in dem als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ein Negativbetrag von 9.530,00 DM ausgewiesen ist, selbst belegt, dass die Steuerverwaltung seine Nebenerwerbslandwirtschaft gerade nicht in die Kategorie eines reinen Liebhaberbetriebes einordne.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Zindel

Anlage(n)

Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 25.11.2001, Az. L 3 LW 10/99

Urteil des SG Stendal vom 24.09.1999, Az. S 8 LW 2/98

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt Verkündet am: 25. Oktober 2001

L 3 LW 10/99
S 8 LW 2/98 (Sozialgericht Stendal)
Aktenzeichen

gez. Reichmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

des

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 2001 durch den Vizepräsidenten des Landessozialgerichts Grell als Vorsitzenden, den Richter am Landessozialgericht Fock, den Richter am Sozialgericht Schäfer sowie die ehrenamtliche Richterin Bindernagel und den ehrenamtlichen Richter Schneller für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob der Kläger als versicherungspflichtiger Landwirt Mitglied der Beklagten ist.

Der am 21. November 1950 geborene Kläger ist als Nebenerwerbslandwirt tätig und bewirtschaftet dazu eine Fläche von mindestens 8,76 ha landwirtschaftlicher Fläche. Er war bis zum 30. Juni 1991 im Bergbau beschäftigt. Anschließend war er zunächst arbeitslos und dann in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig. Seit dem 15. Oktober 1997 ist er Arbeitnehmer der _____

Mit **Bescheid vom 03. März 1995** stellte die Beklagte fest, dass für den Kläger ab 01. Januar 1995 als Landwirt Versicherungspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse Berlin bestehe und setzte gleichzeitig den monatlich zu entrichtenden Beitrag auf 237,-- DM fest. Dagegen legte dieser am 24. März 1995 **Widerspruch** ein, den die Beklagte gleichzeitig als Befreiungsantrag ansah. Mit Bescheid vom 21. August 1997 befreite sie den Kläger nach Vorlage entsprechender Einkommensnachweise für den Zeitraum vom 01. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) von der Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse, weil sein Einkommen aus dem Haupterwerb die maßgebliche Einkommensgrenze überstieg. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 24. September 1997 ebenfalls **Widerspruch** ein. Mit **Widerspruchsbescheid vom 02. Dezember 1997** wies die Beklagte die Widersprüche zurück und machte den Kläger unter Beifügung eines Antragsformulars auf die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht auch für die Zeit ab dem 01. Januar 1996 aufmerksam. Zur Begründung für die Zurückweisung des Widerspruchs führte sie aus, dass der Kläger bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin mit einer Betriebsgröße von 8,76 ha Landwirtschaft erfasst sei. Damit unterliege er grundsätzlich der Beitragspflicht in der Alterssicherung der Landwirte, weil er die insoweit einschlägige Mindestgröße von 4 ha überschritten habe. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die Landwirtschaft ohne nachhaltige Gewinnerzielungsabsicht betreibe, lägen nicht vor. Der Widerspruchsbescheid ist dem Kläger mit Einschreiben gegen Rückschein am 06. Dezember 1997 zugestellt worden.

Daraufhin hat der Kläger mit Schriftsatz vom 07. Januar 1998 an diesem Tage **Klage** beim Sozialgericht in Stendal erhoben und Einkommenssteuerbescheide des Finanzamtes Stendal für die Jahre 1995 bis 1997 vorgelegt. In diesen Bescheiden sind jährliche (positive) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von jeweils 5.289,- DM ausgewiesen.

Mit Bescheid vom 05. März 1998 hat die Beklagte den Kläger ab dem 15. Oktober 1997 für die Dauer der Erzielung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen von der Versicherungspflicht befreit. Mit weiterem Bescheid vom 20. April 1999 ist er auch für die Zeit davor ab dem 01. Januar 1996 von der Versicherungspflicht befreit worden.

Das Sozialgericht hat die Akten des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Stendal über den landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers beigezogen. Danach hat er auf der Grundlage von EWG-Verordnungen und unter Zugrundelegung von jeweils 9,3 ha bestellter Ackerfläche für das Jahr 1997 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 5.984,60 DM und für das Jahr 1998 in Höhe von 5.937,18 DM erhalten. Das Sozialgericht hat die Klage mit **Urteil vom 24. September 1999** abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klage zwar zulässig, aber nicht begründet sei. Der Kläger sei als landwirtschaftlicher Unternehmer versicherungspflichtig in der Alterssicherung der Landwirte, weil sein landwirtschaftliches Unternehmen mit einer bewirtschafteten Fläche von mindestens 8,76 ha die Mindestgröße von 4,0 ha überschreite. Er könne sich auch nicht auf die Ausnahmenvorschrift des § 1 Absatz 7 ALG berufen, da in seinem Falle aus objektiven Umständen auf eine Gewinnerzielungsabsicht geschlossen werden könne. Zum einen bewirtschaftete er landwirtschaftliche Flächen, die fast doppelt so groß seien wie die Mindestgröße. Zum anderen erziele er aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit tatsächlich positive Einkünfte. Für einen reinen Liebhaberbetrieb gebe es demgegenüber keine objektiven Anhaltspunkte.

Gegen das ihm am 25. November 1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 21. Dezember 1999 **Berufung** beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt. Er ist der Auffassung, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb zwar die Mindestgröße überschreite. Jedoch unterfalle er § 1 Absatz 7 ALG, weil er seine Landwirtschaft ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betreibe. Der Kläger hat einen Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 1999 vorgelegt, in dem als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ein Negativbetrag von 9.530,- DM ausgewiesen ist.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stendal vom 24. September 1999 und den Bescheid der Beklagten vom 03. März 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Dezember 1997 aufzuheben;

hilfsweise, entsprechend dem Schriftsatz vom 25. Juli 2000 Beweis zu erheben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, dass der Kläger auch in den Jahren 1995 bis 1998 keinerlei Gewinne mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb erzielt hat, sondern lediglich Verluste.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des Sozialgerichts für zutreffend. Der Kläger könne sich nicht mit Erfolg auf § 1 Absatz 7 ALG berufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten über den Kläger Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung des Senats.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 143 in Verbindung mit § 144 Absatz 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat die Anfechtungsklage zu Recht abgewiesen, weil die angefochtenen Bescheide der Beklagten rechtmäßig sind und der Kläger durch sie nicht in seinen Rechten verletzt wird. Gegenstand des Verfahrens ist dabei allein die Frage, ob der Kläger als landwirtschaftlicher Unternehmer Mitglied der Beklagten ist. Nicht im Streit ist demgegenüber die Problematik der Befreiung von der Versicherungspflicht.

1.

Dabei ist das Sozialgericht in zutreffender Weise von der Zulässigkeit der Klage ausgegangen. Insbesondere hat die am 07. Januar 1998 erhobene Klage noch die einzuhaltende Klagefrist gewahrt. Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGG ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, hier des Widerspruchsbescheides vom 02. Dezember 1997, zu erheben. Dieser Bescheid ist den früheren Bevollmächtigten des Klägers mit Einschreiben gegen Rückschein am 06. Dezember 1997 zugestellt worden. Die einmonatige Klagefrist begann deshalb gemäß § 64 Absatz 1 SGG am 07. Dezember 1997 und endete, weil der 06. Januar 1998 im Land Sachsen-Anhalt ein gesetzlicher Feiertag war (vgl. § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt), gemäß § 64 Absatz 3 SGG erst mit Ablauf des 07. Januar 1998. An diesem Tage ist die Klage erhoben worden.

2.

Das Begehren des Klägers ist jedoch nicht begründet. Er ist als landwirtschaftlicher Unternehmer Mitglied der Beklagten und unterfällt insbesondere auch nicht der Regelung des § 1 Absatz 7 ALG. Der Senat nimmt insoweit gemäß § 153 Abs. 2 SGG auf die zutreffenden Gründe der Entscheidung des Sozialgerichts Stendal (Seite 4 bis 7 des Urteilsabdrucks) Bezug und macht sie sich zu Eigen.

Das Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren rechtfertigt keine andere Entscheidung. Auch die Gesetzesbegründung zu dem durch das Agrarsozialreformgesetz 1995 vom 29. Juli 1994 (BGBl. I Seite 1890) neu formulierten § 1 Absatz 7 ALG (abgedruckt im Materialband zum Agrarsozialreformgesetz, zusammengestellt vom Gesamtverband der Landwirtschaftlichen Alterskassen, Seite 56) wird ausdrücklich festgehalten, dass hinsichtlich der Feststellung einer fehlenden Absicht zur nachhaltigen Gewinnerzielung auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zurückgegriffen werden kann, wie dies das Sozialgericht auch getan hat. Danach führen aber erst **langjährige Verluste** ohne Aussicht auf die künftige Erwirtschaftung von Gewinnen dazu, dass von einem reinen Liebhaberbetrieb ausgegangen werden kann. Durch die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das Jahr 1999 hat der Kläger selbst belegt, dass die Steuerverwaltung seine Nebenerwerbslandwirtschaft gerade nicht in die Kategorie eines reinen Liebhaberbetriebes eingeordnet hat. Zwar geht auch der Senat nicht von einer Bindung an die Entscheidung der Finanzbe-

hörden aus. Im Falle des Klägers deuten aber alle objektiven Umstände auf eine noch bestehende Gewinnerzielungsabsicht hin. Ob diese Frage in Zukunft einmal anders zu beurteilen sein wird, hat der Senat nicht zu entscheiden.

Dem hilfsweise gestellten Beweisantrag war bereits deshalb nicht zu entsprechen, weil für die Jahre 1995 bis 1997 und das Jahr 1999 feststeht, dass der Kläger in diesen Jahren seine Nebenerwerbslandwirtschaft nachhaltig mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben hat, und er deshalb von der Steuerverwaltung mit dem Betriebsergebnis zur Einkommenssteuer veranlagt worden ist.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision gemäß § 160 Absatz 2 Nr.1 SGG zugelassen, weil die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat.

Ausfertigung

Sozialgericht Stendal

S 8 LW 2/98
Aktenzeichen

Verkündet am: 24. 9. 1999

gez. Lüdecke

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: |

g e g e n

- Beklagte -

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Stendal hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 1999 durch den Vorsitzenden, Richter **H o s e n f e l d**, und die ehrenamtlichen Richterinnen **Z i m m e r m a n n** und **K l a p ö t k e** für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger versicherungspflichtiger Landwirt zur Landwirtschaftlichen Alterskasse ist.

Der am 21. November 1950 geborene Kläger betreibt ein Unternehmen der Landwirtschaft als Nebenerwerb. Hierzu bewirtschaftet der Kläger mindestens 8,76 ha landwirtschaftliche Fläche. Mit Bescheid vom 3. März 1995 (Blatt 8 f. der Gerichtsakte) stellte die Beklagte die Versicherungspflicht des Klägers als Landwirt zur landwirtschaftlichen Alterskasse für die Zeit ab dem 1. Januar 1995 fest. Zur Begründung führte sie aus, das landwirtschaftliche Unternehmen des Klägers erreiche bzw. überschreite die festgesetzte Mindestgröße von 4,00 ha gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 – 4 und § 84 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Die Beitragshöhe setzte die Beklagte auf monatlich 237,- DM fest. Hiergegen legte der Kläger am 24. März 1995 (Blatt 2 der Verwaltungsakte) Widerspruch ein, den er damit begründete, dass er das landwirtschaftliche Unternehmen nur als Nebenerwerb betreibe und bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung (Bundesknappschaft) versichert sei. Die Beitragsforderungen stünden auch in keinem Verhältnis zum erwirtschafteten Gewinn. Nachdem der Kläger sein außerlandwirtschaftliches Einkommen nachgewiesen hatte (Blatt 7 f. der Verwaltungsakte) befreite die Beklagte den Kläger mit Bescheid vom 21. August 1997 (Blatt 14 f. der Verwaltungsakte) für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 von der Versicherungspflicht. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 24. September 1997 (Blatt 11 ff. der Verwaltungsakte) Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 1997 (Blatt 19 ff. der Verwaltungsakte) wies die Beklagte beide Widersprüche des Klägers zurück. Zur Begründung führte sie unter anderem aus, der Kläger sei bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin mit einer Landwirtschaftsfläche von 8,76 ha erfasst. Damit liege er über der festgesetzten Mindestgröße gemäß § 1 Abs. 5 ALG von 4,00 ha. Unerheblich sei es, ob der Kläger die Landwirtschaft im Vollerwerb oder im Nebenerwerb betreibe. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnabsicht betreibe, seien jedenfalls nicht zu erkennen.

Der Kläger hat am 7. Januar 1998 (Blatt 1 f. der Gerichtsakte) Klage vor dem Sozialgericht Stendal erhoben.

Der Kläger ist der Ansicht er sei gemäß § 1 Abs. 7 ALG kein Landwirt, da er ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betreibe. Die vom ihm erwirtschafteten Beträge würden lediglich für die Instandhaltung des Hofes verwandt. Hierzu trägt er vor, dass sich die Kosten des Wirtschaftsjahres 1997/1998 auf insgesamt 12.444,57 DM zuzüglich 2.000,- DM Gebäudeinstandhaltung belaufen, die Einnahmen, ohne staatliche Beihilfen, demgegenüber auf 13.864,77 DM.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 3. März 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt im wesentlichen die Ansicht, die sie schon im Verwaltungsverfahren vertreten hat. Die festgesetzte Mindestgröße von 4,00 ha habe der Kläger mit 8,76 ha deutlich überschritten. Der Kläger habe zu versteuernde Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 5.289,- DM für das Jahr 1996 erzielt. Ferner habe er für landwirtschaftliche Nutzflächen Förderanträge gestellt. Diese Umstände würden gegen eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht sprechen.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen. Ferner hat es einen Aktenauszug des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung in Stendal (Blatt 49 ff. der Gerichtsakte) sowie die Einkommenssteuerbescheide des Klägers für die Jahre 1995 bis 1997 zur Akte genommen (Blatt 108 ff. der Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Akte und Unterlagen Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Entscheidung der Beklagten vom 3. März 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1997 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat zu Recht festgestellt, dass der Kläger versicherungspflichtiger Landwirt ist, da sein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes landwirtschaftliches Unternehmen mit einer Mindestfläche von 8,76 ha, die festgelegte Mindestgröße von 4,00 ha überschreitet.

Versicherungspflichtig ist gemäß § 1 ALG jeder Landwirt, der als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, welches die festgesetzte Mindestgröße erreicht. Unternehmen der Landwirtschaft sind alle Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht und Teichwirtschaft (§ 1 Abs. 4 ALG). Unternehmer ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 ALG, wer seine Tätigkeit – wie der Kläger – selbständig ausübt. Die Mindestgröße (Existenzgrundlage) bildet das landwirtschaftsspezifische Pendant zur „Geringfügigkeitsgrenze“ in der übrigen Sozialversicherung, § 8 Sozialgesetzbuch – 4. Buch – (SGB IV). Die Mindestgröße wird erreicht, wenn der Wirtschaftswert des Betriebes einen von der jeweils zuständigen Alterskasse unter Berücksichtigung örtlicher und regionaler Besonderheiten und der Kulturarten festgesetzten Mindest-Wirtschaftswert erreicht (§ 1 Abs. 5 ALG). Der Wirtschaftswert ist hierbei der durch die Finanzbehörden nach dem Bewertungsgesetz im Einheitswertbescheid für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen festgesetzte Wirtschaftswert. Gemäß § 1 Abs. 5 und § 84 Abs. 5 ALG galten die nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festgesetzten Mindesthöhen der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Berlin bis zur Festsetzung der Mindestgrößen nach § 1 Abs. 5 ALG längstens bis zum 31. Dezember 1995 weiter. Am 31. Dezember 1994 wurde gemäß Anlage I Kapitel VII Sachgebiet G Abschnitt III Nr. 1 Buchst. a-f) lit. aa) und bb) sowie Buchst. g des Einigungsvertrages sowie dem Mindesthöhenbeschluss der LAK Oldenburg-Bremen für Unternehmen der Landwirtschaft die Mindestgröße von 4,00 ha festgesetzt. Mit Beschluss der Vertreterversammlung der Beklagten vom 29. November 1995 wurde gemäß § 1 Abs. 5 ALG die Weitergeltung der bisher festgesetzten Mindestgrößen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 vereinbart.

Der Kläger bewirtschaftet 8,76 ha landwirtschaftliche Nutzflächen und überschreitet damit die festgelegte Mindestgröße. Entgegen der Ansicht des Klägers ist es nicht maßgeblich, in welchem Umfang die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird und ob der Betroffene allein aus den Einnahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes seine Existenz tatsächlich bestreitet. Die Festsetzung einer Mindestgröße dient nur der Abgrenzung einer ernsthaften erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit von anderen Tätigkeiten mit einer von der Verwaltung handhabbaren abstrakten Größe. Die Versicherungs- und Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob die landwirtschaftliche Tätigkeit zum Lebensunterhalt des Betroffenen in erheblichem Umfang (z.B. als Vollerwerbslandwirt), wenig oder gar nicht (Nebenerwerbslandwirt) beiträgt. Das Gesetz trifft insoweit keine Unterscheidung.

Auch die Ausnahmegvorschrift des § 1 Abs. 7 ALG ist auf den Kläger nicht anwendbar. Gemäß § 1 Abs. 7 ALG ist kein Landwirt im Sinne des § 1 Abs. 2 ALG, wer ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betreibt. Diese Regelung geht auf die Rechtsprechung der Finanzgerichte zurück (z.B. Bundesfinanzhof, BStBl. 1984, 751; 1986, 808; 1991, 333 u. 452). Diese finanzrechtlichen Grundsätze sind auch hier maßgeblich.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes fasst Gewinnerzielungsabsicht als Streben nach Gewinn auf. Gewinn wird als eine Vermögensmehrung angesehen, die sich in einer nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelten Betriebsvermögensmehrung (BFHE 88, 450; 101, 108) oder in einem allgemeinen wirtschaftlichen Vorteil zeigen kann (BFHE 106, 84). Deshalb fehlt nach dieser Rechtsprechung die Gewinnabsicht, wenn mit den Einnahmen lediglich die Selbstkosten gedeckt werden sollen, wobei zur Kostendeckung neben der Erwirtschaftung der laufenden Kosten auch die Erhaltung des der gewerblichen Tätigkeit dienenden Vermögens gehört (BFHE 121, 78).

Für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht wird darauf abgestellt, ob nach den objektiven Verhältnissen auf Dauer gesehen damit gerechnet werden kann, dass sich nachhaltig nicht nur ein Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen, sondern auch ein Überschuss (Gewinn) ergibt (BFHE 105, 360).

Absicht zur Gewinnerzielung im Sinne des § 1 Abs. 1 GewStDV ist eine innere Tatsache, die wie alle sich in der Vorstellung von Menschen abspielenden Vorgänge

nur anhand äußerlicher Merkmale beurteilt werden kann (BFHE 125, 516). Aus objektiven Umständen muss auf das Vorliegen oder Fehlen der Absicht geschlossen werden, wobei einzelne Umstände einen Anscheinsbeweis liefern können, der vom Steuerpflichtigen entkräftet werden kann (BFHE 125, 516).

Beweisanzeichen für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht kann eine Betriebsführung sein, bei der der Betrieb nach seiner Wesensart und der Art seiner Bewirtschaftung auf die Dauer gesehen dazu geeignet und bestimmt ist, mit Gewinn zu arbeiten (BFHE 121, 78; 134, 339). Dies erfordert eine in die Zukunft gerichtete und langfristige Beurteilung, wofür die Verhältnisse eines bereits abgelaufenen Zeitraums wichtige Anhaltspunkte bieten können. Alle Umstände des Einzelfalles sind zu berücksichtigen. Wenn dauernde Verluste auf das Fehlen einer Gewinnabsicht hindeuten, kann dies allein nicht ausschlaggebend sein. Bei längeren Verlustperioden muss aus weiteren Beweisanzeichen die Feststellung möglich sein, dass der Steuerpflichtige die verlustbringende Tätigkeit nur aus im Bereich seiner Lebensführung liegenden persönlichen Gründen oder Neigungen ausübt (BFHE 132, 518).

Die Kammer konnte vorliegend nicht zu der Überzeugung gelangen, dass bei dem Kläger keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Die Umstände des Falles lassen vielmehr den Schluss zu, dass der Kläger mit Gewinnerzielungsabsicht sein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt. Zum einen bewirtschaftet der Kläger mehr als das Doppelte der festgesetzten Mindestgröße, zum anderen erzielt er aus dieser Tätigkeit tatsächlich steuerpflichtige positive Einkünfte. So sind in den Steuerbescheiden 1995 bis 1997 jeweils 5.289,- DM zu versteuerndes land- und forstwirtschaftliches Einkommen festgesetzt worden. Dieses für die Kammer maßgebliche Kriterium spricht eindeutig für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht. Hinzu kommt, dass die land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte des Klägers im Rahmen seiner Gesamteinkünfte eine bedeutende Rolle spielen. So betragen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für 1995 18.275,- DM, 1996 5.955,- DM und 1997 11.128,- DM. Ein weiterer wichtiger Anhaltspunkt für die Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht des Klägers ist, dass dieser regelmäßig Anträge auf Flächenprämien stellt und damit die agrarsozialen Fördermöglichkeiten ausnutzt, um am Markt standhalten zu können. Zwar übersteigen nach dem Vortrag des Klägers die Kosten der Tätigkeit die Einnahmen aus dieser Tätigkeit, ohne dass hierbei die Förderung berücksichtigt wäre. Die Existenzsicherung allein auf Grundlage staatlicher Fördermittel ist jedoch eine für die Landwirtschaft typische Situation, die zu keiner anderen Beurteilung veranlasst. So

erhielt der Kläger für das Jahr 1997 5.984,60 DM und für 1998 5.937,18 DM an staatlichen Fördermitteln. Das erwerbswirtschaftliche Verhalten und Auftreten des Klägers am Markt zeigt eindeutig, dass der Kläger gewillt ist, einen Totalgewinn aus seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit zu erzielen. Für einen reinen Liebhaberbetrieb des Klägers kann die Kammer keine objektiven Anhaltspunkte feststellen. Der Kläger hat solche auch nicht vorgetragen.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass der Kläger landwirtschaftliche Produkte (Früchte) anbaut, diese auf dem Markt verkauft und im Zusammenspiel mit den staatlichen Fördermitteln ein zu versteuerndes positives Einkommen erzielt. Damit liegen ausreichend objektive Anhaltspunkte vor, die auf eine Gewinnerzielungsabsicht des Klägers schließen lassen.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.